

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1301
der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland und Andreas Kalbitz
der AfD-Fraktion
Drucksache 6/3077

Haushaltssperre an der Europa-Universität Viadrina

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1301 vom 26.11.2015:

Im Oktober wurde bekannt, dass die Europa-Universität Viadrina eine Haushaltssperre verhängt hat. Begründet wurde dies von Seiten der Viadrina unter anderem mit dem Abschmelzen der Rücklagen aufgrund des Willens des Ministeriums für Wissenschaft Forschung und Kultur.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Behauptung zutreffend, dass die Europa-Universität Viadrina ihre Rücklagen aufgrund des Willens des MWFK abgeschmolzen hat?
2. Aus welchen Gründen hat das MWFK von der Europa-Universität Viadrina gefordert die Rücklagen abzuschmelzen?
3. Welche haushaltsrechtlichen Befugnisse hat die Landesregierung gegenüber der Europa-Universität Viadrina?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die Behauptung zutreffend, dass die Europa-Universität Viadrina ihre Rücklagen aufgrund des Willens des MWFK abgeschmolzen hat?

Zu Frage 1:

Die Behauptung ist nicht zutreffend. Allen Hochschulen des Landes Brandenburg wird die Möglichkeit zur Rücklagenbildung eingeräumt. Grundlage hierfür ist zum einen die haushaltsrechtliche Ermächtigung in Form eines entsprechenden Haushaltsvermerkes und zum anderen die vom Landtag gebilligte Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den Hochschulen des Landes Brandenburg. Für die Viadrina legt zudem das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) fest, dass die EUV den nichtver-

brauchten Teil der jährlichen Zuwendung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zusätzlich nutzen kann. Rücklagenbildung ermöglicht es, überjährige Planungsprozesse zu steuern.

Das MWFK beauftragt jedoch die Hochschulen, in einem Rücklagenverwendungskonzept die zweckbestimmte Verwendung der Rücklage-Mittel in künftigen Haushaltsjahren darzulegen.

Frage 2:

Aus welchen Gründen hat das MWFK von der Europa-Universität Viadrina gefordert die Rücklagen abzuschmelzen?

Zu Frage 2:

Das MWFK hat die Viadrina nicht aufgefordert, Rücklagen abzuschmelzen. Die Hochschule plant eigenständig in ihrem Rücklagenverwendungskonzept, welche Prioritäten für die Verwendung der Rücklagen gelten.

Frage 3:

Welche haushaltsrechtlichen Befugnisse hat die Landesregierung gegenüber der Europa-Universität Viadrina?

Zu Frage 3:

Die haushaltsrechtlichen Befugnisse ergeben sich aus der Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23 und 44, die für die Europa-Universität Viadrina als Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Anwendung finden.